ZEITSCHRIFT

FÜR

VOLKSWIRTSCHAFT, SOZIALPOLITIK

UND

VERWALTUNG

ORGAN DER GESELLSCHAFT ÖSTERREICHISCHER VOLKSWIRTE

HERAUSGEGEBEN

VON

EUGEN v. BÖHM-BAWERK, KARL THEODOR v. INAMA-STERNEGG,
EUGEN v. PHILIPPOVICH, ERNST v. PLENER,
FRIEDRICH FREIHERR v. WIESER

REDAKTIONSSEKRETÄR Dr. WALTER SCHIFF

SIEBZEHNTER BAND





WIEN UND LEIPZIG
WILHELM BRAUMÜLLER
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
1908

Literaturbericht.

Zur Lehre von den Bedürfnissen.

Theoretische Untersuchungen über das Grenzgebiet der Ökonomik und der Psychologie von Dr. Franz Čuhel. Innsbruck 1907 (320 S.).

Das vorliegende Buch ist mit großer Liebe zur Sache gearbeitet und enthält manche treffende kritische Bemerkung. Es ist jedoch allzu reich an terminologischen Neuerungen und an Klassifikationen, deren Wert als sehr problematisch bezeichnet werden muß.

Wenn der Verfasser z. B. 29 „Einteilungen der Bedürfnisbegriffe" liefert, so möchte man ihn an das Wort Schmollers erinnern: „Als nutzlose Begriffsspielerei muß es erscheinen, wenn mit Aufwand großer Gelehrsamkeit Worte und Begriffe definiert werden, die im Aufbaue der Wissenschaft keine Verwendung finden."

Indem ich nun an die Besprechung des Werkes schreite, hebe ich nur einige Grundgedanken hervor, von deren kritischer Betrachtung ich einigen Nutzen erhoffe.

I.

Der Verfasser will durch seine Untersuchung die theoretische Erkenntnis der wirtschaftlichen Erscheinungen fördern, sie ist gedacht als Einleitung zu einer systematischen Darstellung der abstrakten Ökonomik, worunter er jene „allgemeine Wirtschaftswissenschaft versteht, welche die Grundwissenschaft für alle ökonomischen, sowohl die national- oder sozialökonomischen als auch die privatwirtschaftlichen Erscheinungen behandelnden Disziplinen bildet"; der Verfasser zählt diese einleitenden Untersuchungen nicht zu den Wirtschaftswissenschaften selbst, also auch nicht zu jener „abstrakten Ökonomik", sondern will sie bloß als eine „sehr wichtige Hilfswissenschaft" dieser letzteren, und zwar als eine ihr dienende Psychologie der Wirtschaft betrachtet wissen; als wirtschaftspsychologische Arbeit stellt sich denn auch der vorliegende „Versuch, einer systematischen Lehre von den Bedürfnissen" schon auf den ersten Blick dar; aber ebendeswegen sehe ich nicht ein, weshalb man einen solchen nicht zum Gebiete der Wirtschaftswissenschaft rechnen sollte. Vielmehr scheint mir die Psychologie der Wirtschaft ebenso ein Teil der Wirtschaftswissenschaft zu sein, wie die Psychologie der Sprache ein Teil der Sprachwissenschaft[1]).

[1]) Vgl. Marty, Untersuchungen zur Grundlegung der allgemeinen Grammatik und Sprachphilosophie. Halle 1908, S. 47.

Wenn eine Untersuchung sich die Aufgabe setzt, „zu einem richtigen Verständnisse derjenigen Erscheinungen hinzuführen, welche die Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen bilden (S. 3)“, also zum Verständnisse gewisser Ursachen des wirtschaftlichen Verhaltens, so gehört sie eben zu jenem Wissensgebiete, das die wirtschaftlichen Handlungen aus ihren Ursachen zu verstehen sucht.

Die österreichische nationalökonomische Schule scheint mir daher ganz im Rechte zu sein, wenn sie die Lehre vom Bedürfnis in den Vorlesungen über „theoretische Volkswirtschaftslehre“ abhandelt, die sofern sie es vorwiegend mit Allgemeinem und Gesetzlichem zu tun hat, auch „allgemeine oder abstrakte Ökonomik“ genannt werden kann. Eine Grundwissenschaft für alle wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen bildet aber eine solche Psychologie der Wirtschaft weder in dem Sinne, daß eine jede wirtschaftswissenschaftliche Forschung ihrer als ihres elementarsten Wissens, ihres Anfangsgrundes bedürfte, noch in dem Sinne, daß sie imstande sei, alle konkret-historischen wirtschaftlichen Geschehnisse aus ihren letzten Gründen zu erklären. Die erstere Annahme wird durch die reichen Ergebnisse der konkret-wirtschaftsgeschichtlichen Forschung widerlegt, die zweite scheitert an der Kompliziertheit der sozialen Erscheinungen, deren letzte Gründe durchaus nicht ausschließlich psychologischer Natur sind[1]. —

Doch lassen wir diese Fragen beiseite; der Verfasser ist sich jedenfalls bewußt, eine wirtschaftspsychologische Arbeit zu liefern, und die Vorrede kündigt gleich das erste Kapitel als einen Exkurs in die reine Psychologie an. Die wichtigsten Gedanken dieses ersten Kapitels sind die folgenden:

1. Es gibt Zustände des menschlichen Organismus und der Psyche, welche die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) fördern — positive Wohlfahrtszustände, und solche, welche die Erhaltung und Entfaltung der Lebensfunktionen hemmen — negative Wohlfahrtszustände.

2. Der Schöpfer oder die Natur sucht die Erhaltung und Entfaltung des Lebens (der Lebensfunktionen) des Individuums und der Art zu erreichen, m. a. W. strebt an die Versetzung der Lebewesen aus Wohlfahrtszuständen, die auf der objektiven Wohlfahrtsskala tiefer stehen, in solche, die auf dieser Skala höher stehen.

3. Um dieses Ziel zu erreichen, bedient sich der Schöpfer oder die Natur eines Mechanismus, nämlich des den Menschen zu diesem Zwecke eingepflanzten Strebens nach Bewußtseinszuständen, welche mit lust-

[1] Meint man, es handle sich um eine Grundwissenschaft, weil sie auch die Klärung der „Grundbegriffe“ anstrebt, d. h. jener Begriffe, mit denen jeder Forscher dieser Gebiete operieren müsse, so ist dies richtig, aber es gilt auch hier, daß es eben weite Forschungsgebiete gibt, auf denen auch mit Begriffen gearbeitet werden kann, über deren Inhalt man sich nicht Rechenschaft zu geben vermag; dies ist ja auch in der Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft der Fall.

volleren oder weniger schmerzvollen Gefühlen verbunden sind; Lustgefühle sind regelmäßig Zeichen des positiven Charakters unseres objektiven Wohlfahrtszustandes, Unlustgefühle regelmäßig Zeichen seines negativen Charakters; man kann daher Lust und Unlust als subjektive (positive beziehungsweise negative) Wohlfahrtszustände bezeichnen.

4. Alles menschliche Begehren ist auf die Herbeiführung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses des Begehrenden als auf sein mittelbares oder unmittelbares Ziel gerichtet; die unmittelbaren Wohlfahrtszuwachsbegehren sollen kurz Wohlfahrtsbegehren heißen.

5. Da auch die Wahrnehmung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszustandes, in dem sich ein anderes Individuum befindet, bei dem Nebenmenschen Lust- oder Unlustgefühle hervorrufen kann, so gibt es auch Begehren, deren Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses einer andern Person als der Begehrenden ist. („Alterile Wohlfahrtsbegehren" im Gegensatze zu den „ipsilen".)

Neben diesen leitenden Gedanken enthält das erste Kapitel wohl auch Erörterungen über Empfindung, Gefühl, Streben und Begehren, auf die ich gleich zurückkommen werde, aber diese Erörterungen flankieren sozusagen nur jene Gedankengänge, laufen nebenher und gerade die Versuche wichtigster Analysen sind zum größten Teil in die Anmerkungen verbannt. Nun bin ich weit entfernt, Erwägungen über die teleologische Funktion der sinnlichen Lust und Unlust abzulehnen, aber „reine Psychologie" wird man eine Darlegung, in welcher diese den Grundton bilden, nicht bezeichnen können und als Einleitung über das Wesen der Bedürfnisse halte ich sie für ungeeignet; auf ihre Kritik gehe ich daher auch nur insofern ein, als sie Psychologisches enthalten und als folgende auf sie gegründete Behauptung zur Gegenkritik herausfordert:

Der Verfasser meint nämlich (S. 28), wer die Glückseligkeit als das wahre (objektive) Ziel des menschlichen Lebens ansehe, verwechsle das Zeichen mit der Sache und begehe den gleichen Fehler, „den derjenige begehen würde, der als den Zweck der Bewegung einer Dampfmaschine die Drehung des Regulators in einer bestimmten Stellung ansehen würde, welche doch nur das Signal bildet, daß die Bewegung der Dampfmaschine und insbesondere des Treibrades mit der gehörigen Geschwindigkeit erfolgt".

Dieser gegen Bentham und andere Hedoniker gerichtete Vorwurf ist ganz ungerechtfertigt. Bentham, indem er die Bereitung von Lust, die Vermeidung von Schmerz als das einzig Begehrbare und Begehrenswerte hinstellte, wollte über das Ziel, das Gott oder die Natur vermittels der menschlichen Strebungen und Handlungen verwirklicht, nicht das mindeste aussagen, sondern nur über das Ziel oder den Gegenstand[1]) des menschlichen Begehrens;

[1]) „Als den wahren Gegenstand eines Begehrens" sagt der Verfasser selbst S. 149, „kann man doch nur dessen Ziel, d. h. dasjenige Ereignis ansehen, auf dessen Verwirklichung das Begehren gerichtet ist."

Ist dieser Einwurf daher unberechtigt, so verfällt anderseits der Autor in ebendenselben Irrtum, dem die von ihm Getadelten huldigen und den leider nahezu alle teilen, die sich seit Bentham, Gossen und Jevons mit dem menschlichen Begehren, als der Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen beschäftigt haben: er anerkennt außer dem Begehren nach subjektiven Wohlfahrtszuwüchsen[1]), das ist nach Lustvermehrung und Schmerzverminderung kein anderes Begehren (S. 29).

So oft auch der Verfasser meine Untersuchungen „zur Theorie des Wertes" zitiert, der dort enthaltenen Widerlegung des hedonistischen Standpunktes hat er nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt.

Indem ich auf sie und auf die grundlegende Abhandlung Franz Brentanos „über den Ursprung sittlicher Erkenntnis" verweise[2]), begnüge ich mich an dieser Stelle zu betonen, daß eine Lehre, welche kein anderes letztes Begehrensobjekt gelten läßt, als die Verwirklichung der eigenen Lust, die Vernichtung der eigenen Unlust, der psychologischen Erfahrung nicht gerecht wird und daher nicht imstande ist, die wirtschaftlichen Handlungen aus ihren Motiven[3]) zu erklären. Das zeigt recht deutlich das vorliegende Werk, dessen Autor sich eben deswegen gleich eingangs in Widersprüche verwickelt. Jedes Begehren hat nach ihm die Herbeiführung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses (Lustvermehrung — Unlustverminderung) des Begehrenden zum Ziele (§§ 32 und 34), doch mit dem Unterschiede „daß bei den einen die Verwirklichung eines auf der subjektiven Wohlfahrtsskala höher stehenden subjektiven Wohlfahrtszustandes das unmittelbare, bei den anderen aber nur ein mittelbares, von dem Endziele also entfernteres Ziel bildet" (S. 32).

Solche Begehren, bei denen die eigene Lustzunahme oder Unlustabnahme das unmittelbare Ziel bildet, nennt er Wohlfahrtsbegehren (§ 34).

Nun unterscheidet er aber diese Wohlfahrtsbegehren in ipsile und alterile (§ 35, S. 42, 57, 150, 151, 220), je nachdem sie auf die Verwirklichung eines „Wohlfahrtszuwachses" des eigenen Ich oder eines andern gerichtet sind: „nachdem wir bereits in den §§ 14 und 15 auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht haben, daß die Wahrnehmung oder Vorstellung eines objektiven oder subjektiven Wohlfahrtszustandes, in welchem sich eine Person B befindet, bei einem A, der diese Wahrnehmung oder Vorstellung hat, mit einem Lust- oder Unlustgefühle verbunden sein kann,

[1]) Der Verfasser drückt sich auch so aus: es würden „Bewußtseinszustände, welche mit lustvolleren oder weniger schmerzvolleren Gefühlen verbunden sind" (S. 27), angestrebt. Allein auf die Frage, ob man den betreffenden Bewußtseinszustand um seinetwillen oder um des daran geknüpften lustvolleren oder weniger schmerzvollen Gefühles begehrt, kann er nur das letztere antworten, denn in Lust und Unlust besteht der „subjektive Wohlfahrtszustand."

[2]) Leipzig 1889.

[3]) Vgl. auch meine Abhandlung über „das Motiv" Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft XVII, S. 467.

so wird man mit Rücksicht auf den Mechanismus unseres Begehrensvermögens schließen können, daß diese Gefühle auch Begehren, deren Ziel die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses bei dem B ist, auszulösen vermögen" (S. 32).

So definiert er denn „alterile Individual-Wohlfahrtsbegehren" als solche, „deren letztes Ziel" die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses einer oder mehrerer von dem Begehrenden verschiedenen Personen bildet (S. 31).

Man sieht deutlich: Entweder begehre ich den alterilen subjektiven Wohlfahrtszuwachs um seinetwillen (als „letztes Ziel"), oder ich begehre ihn nur als Mittel, um meines eigenen subjektiven Wohlfahrtszuwachses willen. Im ersten Falle ist es falsch zu sagen: Wohlfahrtsbegehren sei ein solches Begehren, das auf eigene Wohlfahrtszuwüchse gerichtet ist, und es könne niemand als letztes Ziel etwas anderes begehren als eigene Lustzunahme, Unlustabnahme; vielmehr stehen alterile und ipsile Wohlfahrtsbegehren von vornherein nebeneinander[1]) und es ist zugestanden, daß der Mensch etwas anderes um seiner selbstwillen begehren kann als eigene Lustbereitung und Schmerzverminderung[2]). Im zweiten Falle wäre beim alterilen Wohlfahrtsbegehren in Wahrheit nicht die Verwirklichung eines Wohlfahrtszuwachses des andern das letzte Ziel meines Begehrens, sondern ein Mittel zur Vernichtung der eigenen an jene „Wahrnehmung" geknüpften Unlust; es wäre somit nicht ein unmittelbares Wohlfahrtsbegehren gegeben, sondern das Begehren nach einem Mittel zur Realisierung eines Wohlfahrtsbegehrens, also das, was — wie wir hören werden — von Čuhel ein Verwendungsbegehren genannt wird; die Beseitigung der fremden Unlust würde sich hierbei als das Mittel darstellen. Dies wäre freilich eine unempirische Konstruktion, es läge aber in der Konsequenz der von Čuhel ausgesprochenen Gedanken. Daß er diese Folgerung nicht zieht und die alterilen Begehren, in einer seiner Lehre widerstrebenden Weise, als „Wohlfahrtsbegehren" bezeichnet, ist um so verwunderlicher, als er an einer andern Stelle vor viel seltsameren Konsequenzen nicht zurückschreckt.

Wenn nämlich jemand begehrt, daß ihm nach seinem Tode ein Grabdenkmal errichtet oder etwa ein Begräbnis mit Musikbegleitung zuteil werde, so fällt es schwer, hierbei eine posthume Genußbereitung oder Unlustbeseitigung als Motiv dieses „Wohlfahrtsbegehrens" zu setzen; der Ver-

[1]) Vgl. meinen Versuch über das „Bedürfnis", Leipzig 1894.

[2]) Richtig ist die Bemerkung Čuhels S. 34 über den Unterschied von ipsilen und egoistischen Begehren; im Begriffe des Egoistischen liegt der der unberechtigsten Bevorzugung des Eigenen (vgl. meine Abhandlung „Strafe und Schuld" in der Schweizer Zeitschrift für Strafrecht 1897. S. 302). Wie aber von einem Standpunkte, der als letztes Ziel nur eigene, Wohlfahrtszuwüchse anerkennen darf, diese Unterscheidung gemacht werden kann ist nicht einzusehen; der Nebenmensch kommt für die eigenen Wohlfahrtszustände stets nur als Mittel in Betracht, und wenn die Wohlfahrtszustände des andern nicht um ihrer selbst willen begehrbar sind, können sie auch nicht um ihrer selbst willen bevorzugt werden.

fasser glaubt daher, es sei in Wahrheit die Überzeugung von dem künftigen Eintritte dieses Ereignisses der „geistige Wohlfahrtszustand, dessen Verwirklichung das Ziel des betreffenden Begehrens bildet" (S. 26 und 150). Um seiner Lehre ganz treu zu bleiben, hätte er die Freude über diese Überzeugung als Ziel bezeichnen müssen[1]; immerhin genügt die Behauptung auch in dieser Form, um das Erfahrungswidrige des Ausgangspunktes zu illustrieren und uns einer weiteren Kritik zu entheben. Doch will ich auch diesmal nicht die Gelegenheit vorübergehen lassen, ohne auf das Unnatürliche aller Lehren hinzuweisen, die das Streben nach eigener Lust zur Triebfeder aller menschlichen Handlungen machen wollen; wenn zugegeben wird, daß man an fremder Lust sich unmittelbar freuen, unmittelbar über fremden Schmerz sich betrüben kann (Mitleid, Mitfreude, S. 13 und 33), welches psychologische Gesetz soll es verwehren, daß man unmittelbar die Erhaltung des einen, die Linderung des andern begehren kann? Und noch mehr: nicht nur ist fremde Lustbereitung Unlustmilderung ebenso direkt begehrbar als die eigene; es gibt außer diesen fremden „Wohlfahrtszuständen", noch zahlreiche andere, deren Verwirklichung in uns und anderen wir ebenso unmittelbar begehren können; so Wissen, Vorstellungsbereicherung und anderes, was eine richtige Psychologie als in sich begehrenswert erkennt, während das Gebiet des an sich Begehrbaren einen noch weit größeren Umfang aufweist. Ein Werk, das als die „Triebfeder wirtschaftlicher Handlungen" das menschliche Begehren betrachtet und untersucht, sollte sich hüten, dieses Gebiet so enge abzustecken.

II.

„Die Triebfeder der wirtschaftlichen Handlungen", von der das vorliegende Werk handelt, ist das Bedürfnis und Bedürfnis nennt der Verfasser jedes Begehren oder jede Begehrensdisposition.

Was ist nun nach des Verfassers Lehre unter „Begehren" zu verstehen? Begehren ist ein zielbewußtes Streben (S. 21) gewisser Art; unter Streben versteht er „mit Jodl das psychische Korrelat der Rückwirkung unseres Organismus auf empfangene und im Gefühl gewertete Reize durch Entladung von Energie zur Herbeiführung von Veränderungen, welche entweder Bewegungen der peripherischen Organe des Leibes oder Verschiebungen des Bewußtseininhaltes sein können; in den meisten Fällen auch sein werden". (S. 18, Anmerkung.) Ich kann hier nicht auf die schon oft widerlegte These von der Korrelativität des Psychischen und Physischen eingehen[2], will aber doch darauf hinweisen, daß der Begriff des Strebens nicht im mindesten geklärt und verdeutlicht wird, wenn man es als das Korrelat der Rückwirkung unseres Organismus auf diese oder jene Reize bezeichnet; vollends absurd und auf Mißverständnis des von ihm vertretenen „psychologischen Parallelismus" zurückzuführen ist es, wenn

[1] Vgl. die Anmerkung oben S. 502.

[2] Vgl. neuerdings: des allzufrüh verstorbenen Ludwig Busse treffliches Buch: Geist und Körper, Seele und Leib, Leipzig 1903.

Čuhel dazu gelangt, das Streben in gewissen Fällen, als das psychische Korrelat des objektiven Umstandes, daß der Organismus n i c h t Reize empfängt, zu bezeichnen.

Verfehlen diese Definitionen völlig ihren Zweck, in uns einen klaren Begriff dessen, was der Verfasser unter „Streben" versteht, wachzurufen, so sind die Ausführungen des § 24 eher geeignet, uns hierüber aufzuklären.

Ein S t r e b e n ist nach Čuhel schon der „reine I m p u l s" des Säuglings, der ihn schon in den ersten Tagen zu objektiv zweckmäßigen Bewegungen a n t r e i b t, d. h. zu solchen, die geeignet sind, einen schmerzvollen Zustand zu beseitigen, ohne daß diese ihre Eigenschaft gekannt und ohne daß die Beseitigung dieses Zustandes v o r g e s t e l l t wird.

Ich bemerke hiezu: Was etwa bei den Saugbewegungen des neugeborenen Kindes vorliegt, ist ein durch Gefühle (Affekte) ausgelöster, objektiv zweckmäßiger Bewegungskomplex; jene G e f ü h l e bilden den I m p u l s, der den Säugling zu diesen Bewegungen antreibt, die darum instinktive oder triebartige genannt werden, weil sie keine vom Kinde bezweckten, begehrten oder z i e l b e w u ß t angestrebten sind. Sicher also ist dieses unbewußte Streben in ganz anderem Sinne ein Streben zu nennen als das zweckbewußte Streben [1]. Wenn man aber schon den äquivoken Terminus „Streben" für jenes blinde A n g e t r i e b e n- oder G e n ö t i g t w e r d e n gebraucht, so ist es gewiß bedenklich zu sagen, jenes „Streben" sei ein Impuls, denn der I m p u l s ist doch das die „strebende" Bewegung verursachende G e f ü h l. Der Verfasser gebraucht eben auch das Wort „Impuls" doppelsinnig, einmal für das antreibende Moment, das andere Mal für dieses und die ihm entspringende (rein impulsive) Bewegung zusammen.

Wenn sich nun jener sogenannte „Impuls" oder jenes sogenannte „Streben", lehrt Čuhel weiter, mit der Vorstellung jenes Wohlfahrtszustandes v e r b i n d e t, „assoziiert" (S. 21), in welchem er aufhört, so bekommt es ein Ziel, nämlich die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes und ein solches z i e l b e w u ß t e s S t r e b e n nenne man entweder W u n s c h o d e r W i l l e n o d e r B e g e h r e n, wobei Begehren zum Willen sich verhalte wie die Gattung zur Art. Diese Ansichten halte ich für unhaltbar. —

Was soll sich mit der Vorstellung eines Wohlfahrtszustandes assoziieren oder verbinden? Der Impuls in dem Sinne, in welchem das die Bewegung auslösende Gefühl ein Impuls genannt wird? Allein ein G e f ü h l mit einer Vorstellung verbunden, assoziiert, ergibt niemals ein Begehren, ganz abgesehen davon, daß Čuhel selbst (S. 22 und 25) Begehren anerkennt, die nicht durch ein Gefühl ausgelöst werden. Also vielleicht der „Impuls" in

[1]) Es ist daher auch nicht empfehlenswert, zu sagen, Instinkt sei ein durch Gefühl ausgelöstes S t r e b e n nach objektiv zweckmäßigen Bewegungen ohne Bewußtsein des Zweckes dieser Bewegungen (S. 20); ein Streben, das nichts vom Angestrebten weiß, verdient den Namen nicht. Karl Ernst von Baer hat alle jene Vorgänge der Lebewesen, die offenkundig auf ein Ziel gerichtet scheinen, ohne daß dieses Ziel von dem betreffenden Lebewesen selbst gesetzt ist, „zielstrebig" genannt; auch die Saugbewegungen des Kindes sind „zielstrebig" in diesem Sinne.

dem Sinne, in welchem die „strebende“ instinktive Bewegung, als solche d. h. das Zu-einer-Bewegung-genötigt-Werden so genannt wird?

Allein auch eine psychische Nötigung zu einer Bewegung, verbunden mit einer Vorstellung, sei es der Bewegung, sei es dessen, was die Bewegung wirkt oder wirken wird, ist nie und nimmer ein Begehren; ganz abgesehen davon, daß der Verfasser selbst Begehren anerkennt, die nicht aus nötigenden Gefühlen entspringen.

Überhaupt ist endlich das Begehren (Wünschen oder Wollen) nicht durch das „Hinzukommen“ einer Vorstellung zu einem vorhandenen psychischen Elemente zu erklären. Umgekehrt!

Die Vorstellung des Gegenstandes muß (wo nicht zeitlich, doch wenigstens begrifflich) dem Verlangen nach ihm vorausgehen. Denn das Vorstellen ist jenes psychische Phänomen, das jedem andern „gleichsam als Fundament“ zugrunde liegt, sowohl jedem Urteile (Anerkennen und Verwerfen) als jeder Gemütsbeziehung, zu welcher wie jedes Lieben und Hassen auch das Begehren als ein durch Urteile modifiziertes Lieben zu zählen ist. Keinesfalls aber ist es durch irgendeine assoziative Verbindung zu erklären[1]).

Auch beim Kinde entsteht das Begehren gewisser Bewegungen wohl zeitlich nach jenen Nötigungen; aber diese zielstrebigen Vorgänge sind nicht Elemente des Begehrens, die in diesem durch Analyse erkennbar wären, es entsteht und besteht nicht aus ihnen[2]).

Indem wir Čuhels Entwicklung des Begehrensbegriffes unzulänglich fanden, hielten wir uns an jene §§, in denen das Streben (auch Impuls genannt) eine Nötigung zu zielstrebigen Bewegungen bedeutet, und zwar eine aus Gefühlen entspringende Nötigung, der jede Vorstellung eines zu Erreichenden mangelt.

Wie jedoch schon bemerkt wurde, anerkennt Čuhel auch ein Begehren, das nicht durch Gefühle, sondern durch „Vorstellungen“ hervorgerufen wird; nicht also kommt hier zu einem vorhandenen „Streben“ eine „Vorstellung“, sondern zu einer „Vorstellung“ kommt ein „Streben“ hinzu (S. 22).

Was aber soll dieses „Streben“ sein? Eine bloße Nötigung zu einer Aktion im oben erörterten Sinne? Dies ist wenigstens nach S. 22 und 25 nicht des Verfassers Meinung; wie er die Vorstellung hier das Streben hervorrufen läßt, so ist es nach ihm hier von vornherein auf die Verwirklichung des Vorgestellten gerichtet; es ist ein „zielbewußtes Streben“, dessen Entstehung aus einem nötigenden Gefühle und „unbewußten Streben“ er hier nicht nur nicht behauptet, sondern ausdrücklich ablehnt; wenn also das „Streben“ hier einen vernünftigen Sinn haben soll, so kann es nichts anderes bedeuten als ein Lieben, daß der vorgestellte Zustand eintrete, in der Erwartung, daß die Verwirklichung durch das darauf gerrichtete Lieben herbeigeführt

---

[1]) Vgl. Brentano. Psychologie vom empirischen Standpunkte. S. 336.

[2]) Der Verfasser konstatiert anmerkungsweise und nachträglich, ich hätte in meiner Schrift „Das Bedürfnis“ (Leipzig 1894) den Begriff des Bedürfnisses ähnlich entwickelt wie er; die Ähnlichkeit ist eine sehr äußerliche. Ich bemerke übrigens, daß ich meine damaligen Ansichten in mancher Beziehung berichtigt habe.

werden wird. Der Verfasser, weit entfernt dies einzusehen, verwechselt beständig diese nach Verwirklichung des Geliebten strebende Liebe mit jener zielstrebigen Nötigung.

Hält nämlich die betreffende Person den vorgestellten Zustand für unerreichbar oder ohnedies gesichert, so wird nach Čuhel das „Streben" (jener nötigende „Impuls", „Befriedigungstrieb") unmerklich oder verschwindet; eine solche „Vorstellung lustvollerer Wohlfahrtszustände" nenne man „auch Wunsch"; ist das Streben vorhanden und der Strebende nicht überzeugt, daß die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes für ihn unmöglich ist oder ohne sein Zutun eintreten muß, so liege ein Begehren vor, das unter gewissen Umständen zum Wollen wird.

Die Unrichtigkeit dieser Auffassung liegt auf der Hand. Wohl kann eine zielstrebige Nötigung auch dort gegeben sein, wo ein gleichgerichtetes Lieben oder Hassen vorliegt; das Hungergefühl z. B. wird auf die Auslösung entsprechender Bewegungen noch hinwirken, auch wenn bereits ein bewußtes Streben auf sie hinarbeitet; so z. B. bei älteren Säuglingen. Aber teils bilden sich jene Instinkte im Laufe der Entwicklung des Kindes zurück und verschwinden, teils bringt es die geistig-sittliche Entwicklung des Menschen dahin, ihn von dem Einflusse sinnlich-blinder Nötigungen mehr oder minder zu befreien, und niemals sind sie, wo immer vorhanden und das Begehren unterhaltend, mit dem Begehren identisch oder ein integrierendes Element desselben, sondern nur in einem und demselben einheitlichen Bewußtsein mitgegeben.

Zweifellos gibt es anderseits unzählige Akte des Liebens und Begehrens, bei denen von vornherein eine sinnliche, zielstrebige Nötigung nicht vorliegt, wo vielmehr die Hauptaufgabe der Erziehung darin liegt, durch Übung und Gewohnheit ein Äquivalent für jene zu schaffen. Was ferner die Angabe der Differenzen von Wünschen und Wollen anbelangt, so mußte sie unserem Autor notwendig mißglücken.

Indem er verkennt, daß den gemeinsamen Grundzug dieser psychischen Tätigkeiten ein Lieben („ein positives Interesse", ein Angemutetwerden oder wie sonst man es nennen mag) bildet und er anderseits sein sogenanntes „Streben" beim bloßen Wunsche mit Recht vermißt, bleibt ihm folgerichtig nichts anderes übrig, als entweder den bloßen Wunsch unter die „Vorstellungen" einzureihen[1]) oder aber das „Streben" hier als „unmerklichen Impuls" anzunehmen. Nun, daß der Wunsch kein bloßes Vorstellen, sondern ein Interessenehmen oder ein Lieben ist, dürfte nicht schwer fallen einzusehen. Das Vorstellen ist, wie schon erwähnt, die elementarste psychische Beziehungsweise; sie ist denkbar ohne ein Beurteilen (Anerkennen oder Verwerfen) des vorgestellten Objektes und ohne ein Interesse

[1]) Hierin ist er durch v. Ehrenfels beeinflußt, der S. 248 seiner Werttheorie den Satz ausspricht: Was wir Begehren nennen, ist nichts als die — eine relative Glücksförderung begründende — Vorstellung von der Ein- oder Ausschaltung irgend eines Objektes in das oder aus dem Kausalgewebe um das Zentrum der gegenwärtigen konkreten Ichvorstellung."

an demselben; während ein Urteil ebensowenig als ein Interesse möglich ist ohne eine Vorstellung des beurteilten beziehungsweise geliebten oder gehaßten Objektes. Diese dritte Grundklasse psychischer Beziehungsweisen hat nun die Eigentümlichkeit, daß sie mannigfach durch Urteile differenziert wird. Etwas anderes ist eine Liebe in der Überzeugung, daß das Geliebte ist, und etwas anderes eine Liebe in der Überzeugung, daß das Geliebte nicht ist.

Liebt man insbesondere die Verwirklichung von etwas, wovon man glaubt, es werde infolge dieser Liebe verwirklicht werden, so spricht man von einem Wollen.[1])

Es sind also Überzeugungen an der Differenzierung des Liebens beteiligt, aber eben an den Differenzierungen des Liebens und nicht eines Strebens im Sinne einer zielstrebigen Nötigung; aber auch nicht im Sinne eines bewußten Zielstrebens; denn dieses ist selbst ein durch Überzeugungen differenziertes Lieben.

Čuhel meint, ein bloßer Wunsch liege dann vor, wenn die betreffende Person die Überzeugung hat, daß der vorgestellte Wohlfahrtszustand für sie unerreichbar ist oder daß er nach dem natürlichen Laufe der Dinge mit Notwendigkeit eintreten muß. Mir scheint zum Wesen des bloßen Wunsches nur zu gehören, daß jemand das Sein von etwas entschieden liebt, das er für nicht unmöglich[2]) hält, die von Čuhel angegebenen Überzeugungen dagegen nur zureichende Gründe zu sein für das Nichtentstehen eines Wollens trotz Vorhandensein des Wunsches. Zum Begriffe eines Begehrens[3]) gehört nach Definition Čuhels (S. 21), daß der Betreffende „nicht überzeugt ist, daß die Verwirklichung des vorgestellten Wohlfahrtszustandes für ihn unmöglich ist oder daß sie . . . ohne jedes Zutun notwendigerweise eintreten muß“.

Mir scheint ein Begehren, das etwas anderes sein soll als ein Wunsch oder eine Velleität, identisch zu sein mit dem Wollen und zu dessen Begriffe nicht der bloße Mangel einer Überzeugung zu gehören, sondern ihr Vorhandensein, und zwar der Überzeugung, daß das Geliebte als Folge der Liebe eintreten werde[4]).

Dagegen bildet der Mangel der Überzeugung, daß das Geliebte ohnehin eintreten werde, oder die Überzeugung, daß es nicht ohnehin eintreten werde, weder ein Begriffsmerkmal noch eine Entstehungsbedingung irgendeines Begehrens.

---

[1]) Eine Tendenz, das Geliebte zu verwirklichen, wohnt nicht ausschließlich jenen Liebesakten inne, die wir ein Wollen nennen; vielmehr hat Brentano gezeigt, daß ein Wollen erst möglich ist auf Grund der Erfahrung, daß unser positives Interesse die Tendenz hat, das Geliebte zu erhalten beziehungsweise zu produzieren, so daß diese Erfahrung eine gewohnheitsmäßige Erwartung der Fortdauer oder des Eintrittes des Geliebten erzeugen und diese Erwartung wiederum jenes Interesse zum Wollen differenzieren kann.

[2]) Bei absolut Unmöglichem sagt man nicht „ich wünsche“, sondern „ich wünschte“; Niemand sagt: ich wünsche A. wäre nicht gestorben.

[3]) Der Verfasser ist auch beim Gebrauche des Terminus Begehren schwankend.

[4]) Nach S. 50 ist auch Čuhel der Meinung, daß das Vorhandensein einer solchen mehr oder minder sicheren Erwartung gefordert ist.

Čuhel unterscheidet das Begehren vom Wollen wie „Gattung und Art"; Wollen soll anderseits jenes Begehren sein, das nach vorausgegangenem als Wahl bezeichneten Kampfe die anderen um die Verwirklichung konkurrierenden Begehren zurückgedrängt hat (S. 21, Anm.). Auch hier ist vielerlei zu bemängeln. Zunächst ist nicht jedes Wollen das Resultat eines vorhergehenden „Kampfes"; es gibt unzählige Willensakte die schlankweg erfolgen, ohne daß ein Kampf der Neigungen vorangeht.

Unrichtig ist es ferner, den Kampf der Neigungen (Velleitäten), der mitunter dem Willensentschlusse vorangeht, eine Wahl zu nennen, auch kann eine Wahl ohne Kampf der Neigungen vorsichgehen; ohne Zaudern wählt man von zwei Übeln das kleinere, ohne Schwanken wählt der Charakterfeste das als vorzüglicher erkannte; nicht immer fällt einem die Wahl schwer.

Hat aber ein „Kampf" statt, so ist dieser Kampf nicht die Wahl, sondern er ist ein Kampf um die Wahl, und zwar sind es die von allerlei Gefühlen unterstützten Velleitäten, die auf- und abwogen und zwischen deren Befriedigung man schwankt. Das Wählen ist etwas ganz anderes, es ist ein besonderes Phänomen des Interesses, und zwar eine Art des Bevorzugens. Wer die intensivere Freude „lieber hat" als die kleinere, wer die Existenz des Geliebten „mehr liebt" als die Nichtexistenz usw. usw., der bevorzugt, und indem er das eine bevorzugt, setzt er das andere nach. Es ist ein und derselbe Akt, der zwei correlative Seiten unterscheiden läßt, deren eine den Grundzug des Liebens, deren andere den des Hassens zeigt. Mindestens eine Disjunktion muß gegeben sein, damit von einem Bevorzugen (Nachsetzen) gesprochen werden kann; es können uns beide Fälle lieb sein, es können uns beide verhaßt sein, es kann eines von beiden uns wert, das andere unwert sein. Wählen heißt nun praktisch Bevorzugen. Der Wahl kann eine Überlegung vorangehen und sie kann ausbleiben und es kann ihr ein Kampf der Neigungen vorangehen und er kann auch fehlen.

Das Wollen aber ist nicht jedesmal ein Wählen, noch braucht ihm ein Kampf vorauszugehen; es ist ein besonders differenziertes Lieben; jene Neigungen aber, zwischen deren Verwirklichung man mitunter schwankt werden nicht glücklich ein Begehren genannt; wenn man von einem Menschen sagt, er begehre etwas, so denkt man an ein entschiedenes Begehren. Wenn endlich Begehren und Wollen sich wie Gattung und Art verhalten sollen, so ist es absurd, dem noch undifferenzierten Begehren (S. 21) Existenz zuzuschreiben.

III.

Von größter Bedeutung erscheint dem Verfasser seine Lehre von der „Egenz" des „Begehrens".

Jenes „Begehren", dessen Realisierung im Falle einer Konkurrenz mit anderen „Begehren" der Realisierung dieser anderen vorgezogen (S. 288), gewählt (183 und 215) wird oder würde, jenes „Begehren", also in dessen Sinne der Willensentschluß erfolgt (179) oder erfolgen würde, wenn es zu

einer Wahl käme, ist das stärkere oder hat die größere Egenz als jenes andere, dessen Realisierung hintangesetzt wird oder würde.

Jenem „Begehren" spricht man gegenüber einem andern die größere Egenz zu, dessen Befriedigung man, vor die Wahl gestellt, vorzieht oder vorziehen würde.

Egenz [1]) ist also so viel wie Motivationskraft (215 und 289) oder die Fähigkeit den Willensentschluß zu determinieren [2]).

Diese Egenz soll nun als eine von zwei Faktoren abhängige Größe angesehen werden können: von der „Intensität" des Befriedigungstriebes und von der Dauer des zu verwirklichenden Wohlfahrtszuwachses. Čuhel ist hier offenbar von dem Beispiele Benthams angeregt, der den Wert der Lust [3]) als eine Größe bezeichnete, die außer von anderem auch von der Intensität und der Dauer der Lust abhängig sei.

Ich will hier nicht ausführlich wiederholen, was schon an anderer Stelle [4]) dargelegt wurde, daß und warum auch die sogenannte „Größe" des Wertes nur per aequivocationem eine Größe genannt werden kann; aber auf den Umstand sei hingewiesen, daß Bentham alle Faktoren, von deren Größenzu- oder -abnahme — seiner Meinung nach — die Wertgröße, das ist die Vorzüglichkeit abhängt, aufzählt und folglich nach ihm mit der Kenntnis der Größe jener Faktoren die Kenntnis der relativen Größe des Wertes gegeben sein müßte. Čuhel dagegen sagt ausdrücklich, daß aus der größeren Dauer des begehrten Wohlfahrtszuwachses und aus der größeren Intensität des „Befriedigungstriebes" auf eine größere Egenz des „Begehrens" nicht geschlossen werden kann. Es könne vielmehr die größere Egenz einzig und allein aus dem faktischen oder hypothetischen Resultate der Wahl gefolgert werden (S. 184). Somit zeigt sich, daß diese Wahl jedenfalls noch von anderen, nicht in Rechnung gezogenen Momenten abhängig sein muß; in der Tat spielt bei den Willensentschlüssen stets ein Faktor mit, der von der größten Wichtigkeit ist, der aber nicht ins Bewußtsein fällt, nämlich die besondere psychophysische Beschaffenheit oder Struktur der betreffenden Person zu der betreffenden Zeit, und diese bringt es mit sich, daß zwei verschiedene Individuen von nahezu denselben Eindrücken, Gefühlen und Begierden bestürmt, ja daß eine und dieselbe Person zu verschiedenen Zeiten auf die nämlichen „Motive" völlig entgegengesetzt reagieren kann, ohne daß doch das Kausalgesetz durchbrochen wird.

Nach der Intention Benthams ist die „Größe des Wertes" (die Vorzüglichkeit) eine Funktion bekannter Größen, nach Čuhel jedoch ist

[1]) So wesentlich erscheint ihm die Egenz für die Charakterisierung des Begehrens, daß er laut der Vorrede geneigt ist, das Bedürfnis schlechtweg eine Egenz zu nennen.

[2]) Es ist ein also Zirkel, wenn Čuhel S. 178 sagt, daß nur jenes „Begehren" zum Willen werden könne, welches alle anderen, die mit ihm um die Verwirklichung konkurrieren, übertrifft (178). Woran übertrifft? An Egenz d. i. Motivationskraft. Welches hat die größere Motivationskraft? Dasjenige, das die anderen darin übertrifft, daß es zum Willen wird.

[3]) Vgl. Čuhel, S. 184.

[4]) Vgl. meine Schrift „Zur Theorie des Wertes" S. 25 und insbesondere Brentano: Untersuchungen zur Sinnespsychologie 1907, S. 71 und 98.

die „Größe der Egenz“ auch von unbekannten und völlig unkontrollierbaren Faktoren abhängig[1]), die den Einfluß der bekannten paralysieren können; es ist somit die Kenntnis der beiden Faktoren von vorneherein für die Erkenntnis der Egenzgröße nutzlos.

Wir wollen von den beiden Faktoren hier lediglich die sogenannte „Intensität des Befriedigungstriebes“ betrachten. Wo Čuhel von den „Gefühlen“ handelt (S. 183), ist ihm „Intensität“ und „Stärke“ dasselbe; er sagt nirgendwo, daß er unter „Intensität“ beim Begehren etwas anderes versteht, und doch kann es nicht da und dort den gleichen Sinn haben; denn beim Begehren soll ja Intensität und Stärke(-Egenz) nicht dasselbe, sondern diese von jener abhängig sein[2]).

Was ist nun „Intensität des Befriedigungstriebes?“

Nach dem früher Dargelegten kann nur gemeint sein entweder eine Intensität des „Begehrens“ oder die Intensität der das „Begehren“ auslösenden beziehungsweise unterhaltenden sinnlichen Lust- und Unlustgefühle (Redundanzen)[3]); so nach S. 217 und 231. Nach einer andern Stelle (S. 182) kann aber die Intensität des einen Willensakt (Begehren) begleitenden Gefühles unmerklich sein[4]) und dennoch von einer Intensität des Begehrens gesprochen werden; es kann sich also nur um die Intensität des Begehrens selbst handeln. Allein die psychologische Analyse zeigt, daß dasjenige, was bei den menschlichen Begehrensakten Intensität aufweist, nur die es auslösenden und unterhaltenden sinnlichen Gefühle sind, nicht das Begehren selbst. Das menschliche „Begehren“ (ob man nun Velleitäten, Wünsche oder Willensakte darunter versteht) ist ein Lieben, gerichtet auf Sein oder Nichtsein begrifflich vorgestellter Gegenstände, und ist seiner Natur nach notwendig intensitätslos, wie das begriffliche Vorstellen selbst, das ihm zugrunde liegt. Die Unterscheidung des unsinnlichen Momentes in diesem Komplexe von dem sinnlichen Elemente, das mit ihm zugleich gegeben ist und es lebendig erhält, muß gemacht werden, wenn man zum Verständnisse dieses Bewußtseinsvorganges gelangen will; sonst wird man dazu verführt, mit Ehrenfels die Existenz von Akten begehrenden Liebens aus dem Grunde schlechtweg zu leugnen, weil manche dieser Akte eine Intensität begleitender Gefühle nicht bemerken lassen. Wie immer dem sei, keinesfalls ist aus dem Buche zu entnehmen, was der Verfasser selbst unter Intensität versteht; wenn aber Unklarheit darüber herrscht, was Intensität ist, wie soll man darüber zur Klarheit gelangen, ob und wie die Intensität meßbar

[1]) S. 240 verwechselt er freilich, wie es scheint, seinen Standpunkt mit dem Benthamschen.

[2]) S. 184 wiederum ist ihm Intensität(-Stärke) des Gefühles nicht das, was man gemeiniglich darunter versteht, wenn man von mehr oder minder intensiver oder starker Lust spricht, sondern so viel wie Motivationskraft des Gefühles und sonach die Stärke oder Intensität des Gefühles im Sinne der Motivationskraft zu unterscheiden von der Stärke oder Intensität im gewöhnlichen Sinne.

[3]) Vgl. dazu: Brentano „Untersuchungen . . .“ S. 119.

[4]) Er beruft sich hierbei auf Ehrenfels' Werttheorie I, S. 15.

ist? Die Verwirrung geht noch weiter. Čuhel nennt Begehren bald den Willen, bald den Wunsch, bald Velleitäten, zwischen denen die Entscheidung noch aussteht. Die Intensität des Begehrens im Sinne von Velleitäten soll ein Faktor sein, von welcher die Egenz und der Willensentschluß abhängt; wo er aber an späterer Stelle von der Messung der Begehrensintensität handelt, sind es Intensitäten von Begehren, die in der Realisierung begriffen sind, also von Willensakten (Kap. VIII), die ja bereits infolge der überwiegenden Egenz eines „Begehrens“ im Sinne einer Velleität zum Siege gelangt sind! Dennoch spricht er auch hier von Egenz, ohne auch nur zu bemerken, daß das Wort nun den früheren Sinn völlig eingebüßt hat, und doch ist unschwer zu zeigen, welcher Sinn an die Stelle getreten ist. Denn dieses Kapitel hat ausdrücklich nur die Neuformulierung des Gossen-Benthamschen Gesetzes zum Gegenstande, also Gesetze der Genußabnahme beziehungsweise der Wertabnahme von Genüssen, und demzufolge bedeutet hier größere und geringere Egenz nichts anderes, als daß das Sein eines intensiveren Genusses höher gewertet (in diesem Sinne begehrt) wird als das Sein eines minder intensiven. Ich habe an anderen Orten eine ausführliche Kritik der Bentham-Gossenschen Gedanken geliefert und begnüge mich hier mit dem Hinweise auf sie; ich kann ihnen eine weittragende Bedeutung nicht zuerkennen, denn weder ist die Lust, der Genuß das einzig Wertvolle, noch sind die Wertunterschiede lediglich auf Intensitätsunterschiede zurückzuführen, noch ist das „Wertvolle“ dem „faktisch Gewerteten“ gleichzusetzen.

IV.

Als besonders bedeutsam für die Wirtschaftswissenschaft erklärt Čuhel die „Bedürfnistrias“: „Wohlfahrtsbegehren — Verwendungsbegehren — Verfügungsbegehren.“

Von den Wohlfahrtsbegehren sind nämlich nach ihm die Verwendungsbegehren zu unterscheiden. „Ein Verwendungsbegehren ist jenes Begehren, dessen unmittelbares Ziel die Verwendung (das Wirksamwerden) solcher Kräfte beziehungsweise der materiellen Träger derselben bildet, welche(s) der Begehrende für eine geeignete Ursache zur Hervorbringung jenes Wohlfahrtszuwachses hält, dessen Verwirklichung sich als das unmittelbare Ziel eines Wohlfahrtsbegehrens des Begehrenden darstellt.“ Die Voraussetzungen eines Verwendungsbegehrens seien 1. ein Wohlfahrtsbegehren, 2. das Urteil, daß der als Mittel zu verwendende Gegenstand sicher oder wahrscheinlich zur Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszustandes (d. h. zur Befriedigung des Wohlfahrtsbegehrens) geeignet ist, d. h. ein wirkliches Mittel ist, 3. die Überzeugung, daß die Verwendung als Folge meines Begehrens eintreten werde. (So wenigstens nach S. 40 Absatz 2.)

Über die Entstehung der Verwendungsbegehren lehrt der Verfasser (S. 37): „Das unmittelbare Ziel eines jeden Wohlfahrtsbegehrens bildet die Verwirklichung eines subjektiven Wohlfahrtszuwachses, welcher durch eine Veränderung des Zustandes unseres Organismus oder seines Verhältnisses zu gewissen Teilen der uns umgebenden Körperwelt oder durch eine Ver-

änderung unseres Bewußtseinsinhaltes bedingt ist. Zu jeder Veränderung dieser Art bedarf es aber einer zureichenden Ursache. Haben wir, sei es durch eigene Erfahrung oder Reflexion, sei es Belehrung seitens anderer, diese Ursache kennen gelernt, so ruft die Vorstellung des Zieles unseres Begehrens (der begehrten Wirkung) die Vorstellung der Ursache hervor, welche nach unserem Dafürhalten zur Hervorbringung der begehrten Wirkung erforderlich ist, und unser Begehren erhält nun ein näheres Ziel, nämlich die Verwirklichung der vorgestellten Ursache."

Von den Wohlfahrts- und Verwendungsgebühren sind wiederum die Verfügungsgebühren zu sondern. Die zu verwendenden Mittel müssen erst in ein gewisses Verhältnis[1]) zu dem Begehrenden (in das verwendungsmäßige Verhältnis) versetzt werden, damit sie in gewisser Weise wirksam werden und der Verwendungsakt erfolgen könne[2]); dies geschieht meist durch eine Reihe von Verfügungen, deren wichtigste jene ist, die unmittelbar vor dem „verwendungsmäßigen Verhältnis" liegt — und welche die „verwendungsbereite Verfügung"[3]) heißen soll.

Unter einem Verfügungsbegehren ist nun jenes Begehren zu verstehen, dessen, sei es unmittelbares, sei es mittelbares Ziel die Erlangung oder Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung über solche Kräfte beziehungsweise über die materiellen Träger derselben bildet, deren Verwendung das Ziel eines Verwendungsbegehrens, sei es des Begehrenden selbst, sei es eines oder mehrerer anderer Personen ist (§ 58).

Die Verfügungsbegehren zerfallen in Verfügungserwerbs- und in Verfügungsbesitzbegehren, je nachdem es sich um die Erwerbung oder Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung handelt.

Zur Enstehung eines Verfügungsbegehrens sei erforderlich:

1. entweder *a*) ein aktuelles Verwendungsbegehren oder *b*) das Urteil, daß ein Verwendungsbegehren sicher oder wahrscheinlich eintreten wird;

2. bei Verfügungserwerbsbegehren der Glaube, daß sich das zu erwerbende Befriedigungsmittel nicht bereits in der Verfügung des Begehrenden befindet oder seinerzeit befinden wird, wenn er untätig bleibt, bei Verfügungsbesitzbegehren, daß die Verfügung verloren gehen wird, wenn der Begehrende untätig bleibt;

3. daß die Erlangung beziehungsweise Erhaltung möglich ist, wenn der Begehrende nicht untätig bleibt.

An der Lehre Čuhels ist nun vor allem zu bemängeln, daß er die Eigenart der Akte, in denen mir etwas um eines andern willen lieben oder begehren, völlig verkennt und auf Assoziationsgesetze[4]) zurückzuführen sucht, was auf ganz anderen psychologischen Gesetzen beruht. Wie es eine bekannte Tatsache ist, daß es

---

[1]) Der Verfasser meint stets in ein örtliches Verhältnis. Es ist dies ein Irrtum, in dessen Berichtigung ich hier ebensowenig näher eingehen kann, wie in die seiner sonstigen materialistischen Annahmen.

[2]) Die Speisen z. B. müssen im Munde oder im Magen sein.

[3]) Die Speisen z. B., die auf dem Tische sind.

[4]) Vgl. S. 58 und 279.

Urteile gibt, die durch andere Urteile motiviert sind (sog. Schlüsse), so gibt es auch Akte des Liebens und Begehrens, für welche andere solche Akte das Motiv bilden, d. h. die selbst wieder durch Liebes- oder Begehrensakte verursacht sind und als so verursachte von uns erfaßt werden. Dies ist auch der Fall, wenn wir z. B. glauben, daß die Existenz von *A* (sicher oder wahrscheinlich, mittelbar oder unmittelbar) Bedingung[1]) ist oder sein würde für die Existenz eines von uns gewerteten *B* und wir nun die Existenz von *A* um der Existenz von *B* willen, d. h. motiviert lieben.

Ein Verwendungsbegehren ist also, wenn wir uns der Čuhelschen Terminologie bedienen wollen, ein durch ein „Wohlfahrtsbegehren" motiviertes Begehren und in diesem Sinne bildet dieses die Vorraussetzung für jenes.

Eine andere von Čuhel angeführte „Voraussetzung eines Verwendungsbegehrens" soll sein ein „bejahendes, gewisses oder wenigstens wahrscheinliches Urteil des Begehrenden über die Eignung der zu verwendenden Mittel[2]) zur Verwirklichung des begehrten Wohlfahrtszustandes" (§ 46).

Ein Verwendungsbegehren läge nach diesen Worten nur vor, wenn wir bereits wüßten, welchen Gegenstand wir als Mittel zu verwenden beabsichtigen. Allein wenn Čuhel von den Verfügungsbegehren (S. 54) lehrt, es sei nicht notwendig, daß der Begehrende das zu verwendende Mittel seiner Spezies nach genau kennt, so gilt dasselbe von den Verwendungsbegehren. Schon das unbestimmte Begehren nach einer die Realisierung eines Wohlfahrtszustandes (besser: eines primär intendierten Zustandes) begründenden oder bedingenden Sachlage ist ein durch ein Wohlfahrtsbegehren motiviertes Begehren, das hier in Betracht zu ziehen ist.

Zu einem solchen kann es kommen, wenn man auch nur im allgemeinen überzeugt ist, daß man eine solche bedingende Sachlage infolge seines Liebens (durch Entdeckung, Erfindung oder sonstige Bemühung) werde herbeiführen können[3]).

Ein anderes Versehen des Verfassers ist folgendes: Selbst betont er wiederholt (S. 45 und 245), daß eine Verwendung die „verwendungsbereite Verfügung" voraussetzt, eine alte Wahrheit, die in der Warnung, die Bärenhaut nicht zu verkaufen, ehe man sie hat, ebenso zum Ausdrucke kommt, wie in dem Satze von den Nürnbergern, die keinen henken, sie hätten ihn denn zuvor.

---

[1]) Nicht notwendig „Ursache".

[2]) Da ein „untaugliches Mittel" kein Mittel ist, wäre besser zu sagen, des als Mittel zu verwendenden Gegenstandes.

[3]) S. 55 sagt Čuhel, „es müsse bei jedem Wollen nicht nur die Vorstellung des Zweckes, sondern auch der Mittel vorhanden sein"; allein wir sahen, wie auf Grund der Erfahrung eines direkt vermögenden Liebens ein Lieben im Glaube an dieses Vermögen entsteht und dieses Lieben selbst der Wille ist. In solchem Falle ist die Vorstellung eines „Mittels" nicht gegeben; es wollte denn einer darauf hinweisen, daß hier das Lieben selbst als ein Mittel zur Realisierung des Geliebten anzusehen sei; doch entspricht es nicht dem Sprachgebrauche, hier von Mittel zu sprechen, vielmehr nur dort, wo man etwas zu realisieren liebt, weil man seine Existenz für die Bedingung einer anderen Sachlage hält, die man als letztes Ziel begeht.

Es ist nun zweierlei möglich, wenn ein Mensch etwas zu verwenden begehrt: entweder „die verwendungsbereite Verfügung“ (die Existenz des Verwertbaren) ist gegeben oder nicht.

Glaubt man, daß die „verwendungsbereite Verfügung“ nicht gegeben sei, so erzeugt das Wohlfahrtsbegehren das Verwendungsbegehren und dieses das Verfügungsbegehren, d. h. das Begehren nach der Existenz eines Verwertbaren, in diesem Falle also ist die „Bedürfnistrias“ gegeben.

Ist die verwendungsbereite Verfügung vorhanden und bekannt (was Čuhel S. 245 voraussetzt), so erzeugt das „Wohlfahrtsbegehren“ unmittelbar das „Verwendungsbegehren“; ein „Verfügungs*erwerbs*begehren“ dagegen *kann*, ein „Verfügungs*besitz*begehren“ *muß* in diesem Falle nicht entstehen; die „Bedürfnistrias“ also ist durchaus nicht immer vorhanden.

Auch die Antwort auf die Frage, welches die „Voraussetzungen“ eines „Verfügungsbegehrens“ sind, muß daher anders ausfallen, wenn die „Verfügung“, was ja das Regelmäßige ist, nicht um ihrer selbst willen geliebt wird. Es *muß* ein *primäres Begehren* („Wohlfahrtsbegehren“) als Motiv gegeben sein und ebenso ein durch dieses motiviertes Verwendungsbegehren.

Es genügt nicht, wie Čuhel meint, das bloße Urteil, daß ein Verwendungsbegehren eintreten werde. Wohl scheint mir möglich, daß ich jetzt überzeugt bin, daß ich in Zukunft etwas begehren werde, ohne jetzt schon zu begehren; aber daß ich jetzt die Verfügung über ein *Mittel* begehre zum Zwecke einer *Verwendung*, die ich jetzt noch gar nicht begehre, scheint mir durch die Natur des motivierten Begehrens ausgeschlossen.

Čuhel lehrt weiter die Wirtschaftslehre dürfe nur auf die Verwendungsbegehren zurückgehen, dagegen nicht auf die Wohlfahrtsbegehren, und zwar nicht nur darum, weil die Wohlfahrts- und Verwendungsbegehren in der Regel in eine einzige Bewußtseinserregung verschmelzen, sondern auch darum, weil man sonst auch die Urteile über die Eignung der Dinge zur Herbeiführung des Wohlfahrtszweckes untersuchen müßte, was Sache der technologischen, medizinischen und ähnlichen Wissenschaften sei (S. 59).

Diese Ansicht ist ganz unhaltbar; vielmehr kann jener Teil der Wirtschaftswissenschaft, den wir als *Psychologie der Wirtschaft* bezeichnen unmöglich von dem primären Begehren (dem „Wohlfahrtsbegehren“) abstrahieren, das ist heute wohl auch die allgemeine Ansicht. Die Meinung Čuhels, wer auf die primären Begehren zurückgehen wollte, mußte die Urteile über die nützlichen Eigenschaften der Dinge untersuchen, ist ein Irrtum; die Psychologie des Wirtschaftens legt diese Urteile zugrunde, ohne ihre Richtigkeit zu prüfen; nur wenn sie das letztere täte, würde sie in das Gebiet der Technologie übergreifen.

Čuhel lehrt weiter, auf dem Begriffe des Verwendungsbegehrens beruhe der Begriff des Gutes, auf beiden zum Teil der Begriff der Wirtschaft, auf diesem letzteren wiederum der Begriff des Wertes. Da er diese Behauptungen nicht zu beweisen versucht, begnüge ich mich zu bemerken, daß auch der Begriff des „wirtschaftlichen Wertes und Gutes“, den allein er im Auge haben kann, nicht ohne Rekurs auf die primären Begehren geklärt werden kann, was heute ebenfalls außer Zweifel steht.

Der Wahrheit nahe dagegen ist die Ansicht Čuhels, die Wirtschaftswissenschaft habe sich mit solchen Handlungen zu befassen, deren unmittelbarer oder mittelbarer Zweck die Erlangung oder Erhaltung der verwendungsbereiten Verfügung über die gewissen Teilen der Körperwelt[1]) innewohnenden Kräfte ist (S. 56). Aber auch den Wert jenes Ausspruches sehe ich mehrfach beeinträchtigt, vor allem dadurch, daß der Verfasser nicht den in ihm implizite enthaltenen Satz gelten lassen will, daß die menschliche Wirtschaft eben das auf die „verwendungsbereite Verfügung" gerichtete Handeln ist. Auf S. 134 wenigstens lehnt er es ab, die Antwort auf die Frage nach der Begriffsbestimmung der Wirtschaft im Rahmen seines Buches zu geben; er unterscheidet dort wirtschaftliche und nicht wirtschaftliche Verfügungsbedürfnisse, betont nochmals, daß die Wirtschaftswissenschaft es nur mit den Verfügungsbedürfnissen zu tun hat und nennt wirtschaftliche Verfügungsbedürfnisse jene, welche die wirtschaftliche Verfügung zum Ziele haben.

Was aber „wirtschaftlich" ist, festzustellen, sei diesmal nicht seine Aufgabe.

Wenn aber die Wirtschaftswissenschaft sich mit den auf die „verwendungsbereite Verfügung" gerichteten Handlungen beschäftigt — und er wiederholt dies eben an der fraglichen Stelle, — so kann wirtschaftliches Streben oder Wirtschaften wohl nichts anders sein als Streben nach verwendungsbereiter Verfügung und „verwendungsbereite Verfügung" somit = „wirtschaftliche Verfügung". — Soll gleichwohl die Bedeutung des Wortes „Wirtschaft und wirtschaftlich" noch besonderer Feststellung bedürfen, so handelt es sich offenbar um eine Doppelsinnigkeit des Wortes und es muß noch eine Bedeutung geben, bei der es möglich ist, von einem „wirtschaftlichen Streben nach wirtschaftlicher Verfügung" und einem „nicht wirtschaftlichen Streben nach wirtschaftlicher Verfügung zu sprechen".

Diese Doppelsinnigkeit besteht bekanntlich; nur ist sich der Autor derselben nicht bewußt. Von einem „wirtschaftlichen Streben" nach wirtschaftlicher Verfügung im Gegensatze zu einem „unwirtschaftlichen Streben" nach wirtschaftlicher Verfügung könnte man dort sprechen, wo das sogenannte wirtschaftliche Prinzip beachtet wird, im Gegensatze zu jenen Fällen, wo dies nicht geschieht. Das wirtschaftliche Prinzip aber ist ein Ausfluß des praktischen Grundsatzes, stets die größtmögliche Summe der Werte oder Güter und unter den disjunktiv erreichbaren die wertvollsten anzustreben.

Es ist nicht ein der Wirtschaft im engeren Sinne eigentümliches Prinzip, sondern eine allgemeine praktische Regel, die jedoch beim Streben nach wirtschaftlicher Verfügung in Verfolgung der Selbstsorge sich allgemeiner durchzusetzen verstanden hat und hier sinnfälliger in die Erscheinung tritt.

Prag. Oskar Kraus.

[1]) Vgl. Anmerkung S. 513.